

No. 3.

Ständische Schrift

über das Allerhöchste Decret Nr. 1, eine außerordentliche Ermächtigung
betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mittels Allerhöchsten Decrets vom 28. Mai d. J., eine außerordentliche Ermächtigung betreffend, ist als Beilage # eine Mittheilung zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung an uns gelangt.

In derselben ist beantragt, es möge vorbehältlich der künftigen speciellen Rechnungsablegung

- 1) zur Bestreitung des durch die gegenwärtigen politischen Verwickelungen nöthig gewordenen außerordentlichen Aufwandes bis zur Höhe von
Vier Millionen Sechshundert und Fünfzig Tausend Thalern
(4,650,000 Thaler)

aus den verfügbaren, nach Befinden durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Cassenbeständen, unsererseits die erforderliche Ermächtigung, und demnächst

- 2) zu den deshalb bereits gemachten unabweislich nothwendigen Ausgaben die nachträgliche Genehmigung ertheilt werden.

Nach erfolgter verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern finden wir uns in Betracht der eingetretenen außerordentlichen politischen Verhältnisse bewogen, die unter Nr. 1 und 2 beantragte Ermächtigung und beziehentlich Genehmigung, beides vorbehältlich der künftigen speciellen Rechnungsablegung, hierdurch auszusprechen.

Gleichzeitig finden wir uns aber auch veranlaßt, ehrerbietigst zu beantragen:

Die hohe Staatsregierung wolle mit aller Energie dahin wirken, daß die Einberufung eines deutschen Parlaments — nicht einer Delegirtenversammlung — auf Grund directer Wahlen in ganz Deutschland so schnell als möglich und längstens im künftigen Monat erfolge.

Die wir in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht verharren als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 13. Juni 1866.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeverammlung.

Erste Abtheilung.